Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 42 Ausgegeben Danzig, den 16. Juni 1936

Inhalt

96

Verordnung

betreffend die Änderung der Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Vom 13. Juni 1936.

Artikel I

Auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes betreffend die Eisenbahnverkehrsordnung vom 24. Oktober 1928 wird die Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 1. 12. 1931, Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 64 vom Jahre 1931, lfd. Nr. 172, wie folgt geändert:

1. Im § 6:

a) Die Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Der Absender muß der Eisenbahn mit jeder Sendung einen vierteiligen Frachtbrief bahnamtlicher Auflage, der auf weißem Papier nach den für die einzelnen Teile in den Anlagen D 1, D 2, D 3 und D 4 vorgesehenen Mustern gedruckt ist, zusammen mit dem Frachtbriefduplikat (§ 8 Ziff. 6) vorlegen. Für Eilgutsendungen werden Frachtbriefe desselben Musters, die auf rosafarbenem Papier gedruckt sind, verwendet."

b) Die Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Frachtbriefformulare müssen auf festem Papier gedruckt sein."

c) Die Ziffer 4 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Frachtbriefe müssen zum Nachweis, daß sie den Vorschriften dieser Verkehrsordnung entsprechen, mit dem Stempel der Eisenbahnverwaltung versehen sein."

d) Die Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:
„Die nicht starkumrahmten Spalten des Frachtbriefes, mit Ausnahme der Spalte für die Eintragung der Nummer, des Eigentumsmerkmals und der Gattung des Wagens im Falle der Ziffer 9 d) dieses Paragraphen, füllt die Eisenbahn aus; die übrigen starkumrahmten Spalten füllt der Absender aus. (Siehe jedoch § 39 Ziff. 2). Die Spalten die unausgefüllt bleiben sollen, hat der Absender durchzustreichen."

e) In Ziffer 6 erhält der erste Satz den Wortlaut:
„Die Verwendung eines weißen oder rosafarbenen Formulars zeigt an, ob das Gut als gewöhnliches Frachtgut oder als Eilgut zu befördern ist."

f) In Ziffer 7 erhält der erste Satz den Wortlaut:
„Alle Teile des Frachtbriefes sowie das Frachtbriefduplikat (§ 8 Ziff. 6) müssen gleichzeitig durch die Kopiermasse in deutscher oder polnischer Sprache deutlich mit einem harten Bleistift, auf der Maschine oder mit Druck ausgefüllt werden."

g) In Ziffer 9 d) erhält der vorletzte Satz den Wortlaut:
„Wenn der auf dem Frachtbrief für die Bezeichnung des Inhalts der Sendung vorgesehene Platz nicht ausreicht, sind zur weiteren Bezeichnung des Inhalts besondere, der Größe des Frachtbriefes entsprechende Zusatzbogen in fünf Exemplaren zu verwenden, die dem Frachtbrief haltbar anzuheften und vom Absender zu unterschreiben sind."

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 24. 6. 1936.)

h) In Ziffer 14 werden die Worte: „auf der Rückseite" durch die Worte: „in der dafür bezeichneten Spalte" ersetzt.

2. Im § 8 erhält die Ziffer 6 folgenden Wortlaut:

„6. Die Eisenbahn ist verpflichtet, die Annahme der Sendung und das Datum der Annahme zur Beförderung auf dem Frachtbriefduplikat nach dem Muster der Anlage D 5, welches der Absender der Eisenbahn zugleich mit dem Frachtbrief vorlegt, zu bestätigen.

Die Frachtbriefduplikate müssen zum Nachweis, daß sie den Vorschriften dieser Verkehrsordnung entsprechen, gleichzeitig mit den Frachtbriefen (§ 6 Ziff. 4) mit dem Stempel der Eisenbahn versehen werden. Das Frachtbriefduplikat muß mit dem Frachtbrief gleichlauten. Die Bestimmungen des § 6 über den Frachtbrief werden entsprechend angewandt."

3. Im § 15 Ziffer 3 erhält der erste Satz den Wortlaut:

„Wenn der Absender selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Erledigung der obigen Formalitäten zugegen sein will, hat er dieses im Frachtbrief in der Spalte „In der Verkehrsordnung und in den Tarifen vorgesehene Erklärungen" unter Bezeichnung der Station, auf der diese Formalitäten erledigt werden sollen, zu vermerken."

4. Die bisherigen Anlagen D zu den §§ 6 und 8 der Verkehrsordnung auf Seiten 878 bis 885 des Gesetzblattes für die Freie Stadt Danzig Nr. 64 von 1931 werden durch die Anlagen D 1, D 2, D 3, D 4 und D 5, deren Muster dieser Verordnung beigefügt sind, ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

Danzig, den 13. Juni 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

P. A. V. 1405 Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Anmerkung: Die Rückseiten der Anlagen D 1, D 2, D 3 und D 5 sind karbonisiert.

Anlage D 1 zu § 6 der V. O.

Stempel der Eisenbahn-Verwaltung

Frachtbrief

GEWÖHNLICHE FRACHT

Die Beförderung erfolgt auf Grund der Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern und der Gütertarife.

№

Versandstation (Stempel)

WAGEN

Nummer *)	Eigentumsmerkmal *)	Gattung *)	Ladegewicht, Ladefläche oder Bodenanzahl

Bestimmungsstation

Bestimmungsort, wenn er ein anderer ist als die Bestimmungsstation

Empfänger und seine Adresse

Zeichen	Nummern	Anzahl	Verpackung	BEZEICHNUNG DES GUTES	Gewicht des Absenders kg	Gewicht der Eisenbahn kg	

Vom Absender vorgeschriebener Beförderungsweg, Tarif

In der Verkehrsordnung und in den Tarifen vorgesehene Erklärungen. Bezeichnung der beigefügten Dokumente

Der Absender zahlt

Angabe des Lieferwertes (in Buchstaben)

Barvorschuss (in Buchstaben)

Nachnahme nach Eingang (in Buchstaben)

Vom Empfänger bezahlt

.... am ..../......... 193

Unterschrift und Adresse des Absenders

Vermerke des Versenders für den Empfänger (für die Eisenbahn unverbindlich)

Vom Absender bezahlt		Nr. des Nachnahmebegleitscheines	Für kg Stückzahl m²	Klasse	Frachtsatz
		Barvorschussgebühr			
		Nachnahmegebühr			
		Gebühr für die Angabe des Lieferwertes			
		Stempelgebühr			
		Fracht km ......)			

Benachrichtigung des Empfängers erfolgte

den

Lagergeld

vom

Wagenstandgeld

vom .... Std.

Sendung ausgefolgt

den ..../....... 193

Stunde

Stempel der Bestimmungsstation

Ankunftnummer

Stempel der Ablieferungskasse

Stempel der Versandstation

Wiegestempel

Stempel der Übergangsstationen auf andere Bahnen

BEMERKUNG: Die stark umrahmten Teile füllt der Absender aus. *) Füllt der Absender aus, falls er selbst ladet.

Anlage D 2 zu § 6 der V. O.

Stempel der Eisenbahn-Verwaltung

Frachtbrief-Stamm
GEWÖHNLICHE FRACHT

Die Beförderung erfolgt auf Grund der Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern und der Gütertarife.

№

Versandstation (Stempel)

WAGEN			
Nummer *)	Eigentums-merkmal *)	Gattung *)	Ladegewicht, Ladefläche oder Bodenanzahl

Bestimmungsstation

Bestimmungsort, wenn er ein anderer ist als die Bestimmungsstation

Empfänger und seine Adresse

Zeichen	Nummern	Anzahl	Verpackung	BEZEICHNUNG DES GUTES	Gewicht des Absenders kg	Gewicht der Eisenbahn kg	Stat. Warennummer

Vom Absender vorgeschriebener Beförderungsweg, Tarif

In der Verkehrsordnung und in den Tarifen vorgesehene Erklärungen. Bezeichnung der beigefügten Dokumente

Der Absender zahlt

am .... / .... 193 ..

Angabe des Lieferwertes (in Buchstaben)

Vom Empfänger bezahlt

Barvorschuss (in Buchstaben)

Unterschrift und Adresse des Absenders

Nachnahme nach Eingang (in Buchstaben)

Vermerke des Versenders für den Empfänger (für die Eisenbahn unverbindlich)

Vom Absender bezahlt		Nr. des Nachnahmebegleitscheines	Für kg Stückzahl m²	Klasse	Frachtsatz	Vom Empfänger bezahlt	
		Barvorschussgebühr					
		Nachnahmegebühr					
		Gebühr für die Angabe des Lieferwertes					
		Stempelgebühr					
		Fracht (km ...)					

Stempel der Versandstation	Wiegestempel	

BEMERKUNG: Die stark umrahmten Teile füllt der Absender aus. *) Füllt der Absender aus, falls er selbst ladet.

Anlage D 3 zu § 6 der V. O.

Stempel der Eisenbahn-Verwaltung

Frachtbrief-Benachrichtigung
GEWÖHNLICHE FRACHT

Die Beförderung erfolgt auf Grund der Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern und der Gütertarife.

Versandstation (Stempel)

№

WAGEN

Nummer	Eigentums-merkmal	Gattung	Ladegewicht, Ladefläche oder Bodenanzahl

Bestimmungsstation

Bestimmungsort, wenn er ein anderer ist als die Bestimmungsstation

Empfänger und seine Adresse

Zeichen	Nummern	Anzahl	Verpackung	BEZEICHNUNG DES GUTES	Gewicht des Absenders kg	Gewicht der Eisenbahn kg	

Vom Absender vorgeschriebener Beförderungsweg, Tarif

In der Verkehrsordnung und in den Tarifen vorgesehene Erklärungen. Bezeichnung der beigefügten Dokumente

Der Absender zahlt

am .... / 193

Unterschrift und Adresse des Absenders

Angabe des Lieferwertes (in Buchstaben)

Barvorschuss (in Buchstaben)

Nachnahme nach Eingang (in Buchstaben)

Vom Empfänger bezahlt

Vermerke des Versenders für den Empfänger (für die Eisenbahn unverbindlich)

Vom Absender bezahlt		Nr. des Nachnahmebegleitscheines	Für kg Stückzahl m²	Klasse	Fracht-satz
		Barvorschussgebühr			
		Nachnahmegebühr			
		Gebühr für die Angabe des Lieferwertes			
		....			
		....			
		Stempelgebühr			
		Fracht (km ....)			

Benachrichtigung des Empfängers erfolgte

den ....

Lagergeld

vom ....

Wagenstandgeld

vom .... Std.

Sendung ausgefolgt

den ...... / 193

Stunde ....

Stempel der Bestimmungsstation

Ankunftnummer

Bescheinigung der Annahme der Sendung

den .... / 193

Stempel der Versandstation

Wiegestempel

Stempel der Übergangsstationen auf andere Bahnen

Anlage D 4 zu § 6 der V. O.

Stempel der Eisenbahn-Verwaltung

Frachtbrief-Abschrift
GEWÖHNLICHE FRACHT

Die Beförderung erfolgt auf Grund der Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern und der Gütertarife.

№

Versandstation (Stempel)

WAGEN			
Nummer	Eigentums-merkmal	Gattung	Ladegewicht, Ladefläche oder Bodenanzahl

Bestimmungsstation

Bestimmungsort, wenn er ein anderer ist als die Bestimmungsstation

Empfänger und seine Adresse

Zeichen	Nummern	Anzahl	Verpackung	BEZEICHNUNG DES GUTES	Gewicht des Absenders kg	Gewicht der Eisenbahn kg	

Vom Absender vorgeschriebener Beförderungsweg, Tarif

In der Verkehrsordnung und in den Tarifen vorgesehene Erklärungen. Bezeichnung der beigefügten Dokumente

Der Absender zahlt

am .... / .... 193 ..

Angabe des Lieferwertes (in Buchstaben)

Barvorschuss (in Buchstaben)

Nachnahme nach Eingang (in Buchstaben)

Vom Empfänger bezahlt

Unterschrift und Adresse des Absenders

Vermerke des Versenders für den Empfänger (für die Eisenbahn unverbindlich)

Vom Absender bezahlt		Nr. des Nachnahmebegleitscheines	Für kg Stückzahl m²	Klasse	Fracht-satz	Vom Empfänger bezahlt	
		Barvorschussgebühr					
		Nachnahmegebühr					
		Gebühr für die Angabe des Lieferwertes					
		Stempelgebühr					
		Fracht (km ....)					

Benachrichtigung des Empfängers erfolgte

den ....

Stempel der Bestimmungsstation

Ankunftnummer

Stempel der Versandstation

Wiegestempel

Stempel der Übergangsstationen auf andere Bahnen

Anlage D 5 zu § 8 der V. O.

Stempel der Eisenbahn-Verwaltung

Frachtbrief-Duplikat

GEWÖHNLICHE FRACHT

Die Beförderung erfolgt auf Grund der Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern und der Gütertarife.

Versandstation (Stempel)

№

WAGEN

Nummer *)	Eigentumsmerkmal *)	Gattung *)	Ladegewicht, Ladefläche oder Bodenanzahl

Bestimmungsstation

Bestimmungsort, wenn er ein anderer ist als die Bestimmungsstation

Empfänger und seine Adresse

Zeichen	Nummern	Anzahl	Verpackung	BEZEICHNUNG DES GUTES	Gewicht des Absenders kg	Gewicht der Eisenbahn kg	

Vom Absender vorgeschriebener Beförderungsweg, Tarif

In der Verkehrsordnung und in den Tarifen vorgesehene Erklärungen. Bezeichnung der beigefügten Dokumente

Der Absender zahlt

am .... / 193

Unterschrift und Adresse des Absenders

Angabe des Lieferwertes (in Buchstaben)

Barvorschuss (in Buchstaben)

Nachnahme nach Eingang (in Buchstaben)

Vom Empfänger bezahlt

Vermerke des Versenders für den Empfänger (für die Eisenbahn unverbindlich)

Nachträgliche Verfügung des Absenders:

Vom Absender bezahlt		Nr. des Nachnahmebegleitscheines	Für kg Stückzahl m²	Klasse	Frachtsatz	Vom Empfänger bezahlt	
		Barvorschussgebühr					
		Nachnahmegebühr					
		Gebühr für die Angabe des Lieferwertes					
		Stempelgebühr					
		Fracht (km ....)					

Nachträgliche Verfügung übernommen:
(Stempel der Versandstation)

Stempel der Versandstation

Wiegestempel

BEMERKUNG: Die stark umrahmten Teile füllt der Absender aus. *) Füllt der Absender aus, falls er selbst ladet.

Stempel der Eisenbahn-Verwaltung

Frachtbrief-Abschrift

GEWÖHNLICHE FRACHT

WAGEN